



Zwischen

Villa Rosenstein GmbH & Co. KG
Alte Steige 26
73540 Heubach
vertreten durch: Bernd Winkler
(in folgendem kurz „Heim“ genannt)

und

(In folgendem kurz "Bewohner" * genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag

mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Endgeldvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

* mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.



II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern insbesondere auch bei der Betreuung von z.B. dementen und altersverwirrten Menschen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen als auch die Kontakte zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten im Essbereich der jeweiligen Wohngruppe serviert:

Frühstück	zwischen 07.00 Uhr und 08.30 Uhr (auf Wunsch bis 11 Uhr verlängerbar)
Mittagessen	zwischen 11.45 Uhr und 13.15 Uhr
Nachmittagskaffee	zwischen 14.30 Uhr und 16.00 Uhr
Abendessen	zwischen 17.30 Uhr und 19.00 Uhr

Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten in der Wohngruppe teilnehmen können, servieren wir gerne auf dem Zimmer.

In einigen wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für Wachkomapatienten und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

Unsere Einrichtung ist ruhig, aber verkehrsgünstig gelegen. Öffentliche Verkehrsmittel erreichen Sie in nur 200 Meter Entfernung. Einkaufsmöglichkeiten bestehen im Umfeld und sind in wenigen Minuten erreichbar.

Selbstverständlich bieten wir auch ein verlässliches Wohnangebot. Angeboten werden sowohl Einzelzimmer als auch Doppelzimmer, damit die persönlich angestrebte Wohnform auch möglich ist. Alle unsere Zimmer sind mit ansprechenden und gut zugänglichen Sanitärbereichen ausgestattet, zusätzlich stehen moderne Pflegebäder zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die unterschiedlichen Gemeinschafts- und Gruppenräume sowie die Gartenanlage nutzen.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können. Hierzu gehört auch, welchen Wohnraum wir Ihnen anbieten können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab _____ im Fachzentrum für Menschen mit Demenz, Alte Steige 26 in 73540 Heubach ein Zimmer. Das Einzel/Doppelzimmer hat eine Wohnfläche von ca. 20 m².
- (2) Die genaue Zuteilung des Zimmers wird mit dem Bewohner, dem Betreuer, bzw. mit den Angehörigen besprochen und richtet sich u.a. auch nach dem Schweregrad der Demenz. Die Wohnsituation des Bewohners kann sich daher je nach Fortschritt der Demenz ändern.

Unsere Zimmer sind wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Vorbereitung für einen Telefonanschluss
- Vorbereitung für einen TV-Anschluss
- Teilmöbliert mit Pflegebett, Schrank, Nachttisch, Stuhl, Beleuchtung und Gardinen

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen gemeinschaftlichen Räume und Einrichtungen des Heimes (gemeinschaftlicher Wohnraum mit Küche, Veranstaltungsraum, Gruppenraum, Garten im geschützten Bereich). Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen (inklusive Garten) ist möglich und erwünscht, bedarf aber der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

- (3) Dem Bewohner werden bei Bedarf Schlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen, siehe Anlage 15.
- (4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.
- (5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims.
- (6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Haustiere können vom Bewohner nicht mitgebracht werden.
- (8) Die als Anlage Nr. 2 beigefügte Heimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.



§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Badetücher
- Seif Lappen

zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Die Anbringung erfolgt im Heim. Für die Anbringung der Kennzeichnung fällt einmalig eine Kostenpauschale in Höhe von 70 € an.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und bei Bedarf einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach §43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1



§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Das Heim erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.



§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von 4,61 € täglich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

Hierzu dient die Anlage 6 (Zusatzleistungen).

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann das Heim den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.



VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

(2) Das Entgelt für die Unterkunft beträgt 14,47 € / Tag*; (* mit Tag ist immer Kalendertag gemeint)

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt 12,42 € / Tag.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad 1	pro Tag	€ 49,65
- in Pflegegrad 2	pro Tag	€ 58,19
- in Pflegegrad 3	pro Tag	€ 74,37
- in Pflegegrad 4	pro Tag	€ 91,23
- in Pflegegrad 5	pro Tag	€ 98,79
- zuzüglich Ausbildungskosten	pro Tag	€ 1,25
-		

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 2 beträgt der Pflegesatz zuzüglich Ausbildungskosten zurzeit € 58,19 pro Tag.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das von Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt im DZ€ 23,20 im EZ€ 32,70 täglich. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von € 18,95 täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils € 14,21 pro Tag.

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.



(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

(10) Die Ausbildungsumlage beträgt ab 01.01.2019 € 1,18 täglich.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen. Es beträgt derzeit :

im Einzelzimmer:

- in Pflegegrad 1	pro Tag	€ 110,49
- in Pflegegrad 2	pro Tag	€ 117,85
- in Pflegegrad 3	pro Tag	€ 134,03
- in Pflegegrad 4	pro Tag	€ 150,89
- in Pflegegrad 5	pro Tag	€ 158,45

im Doppelzimmer:

- in Pflegegrad 1	pro Tag	€ 100,99
- in Pflegegrad 2	pro Tag	€ 108,35
- in Pflegegrad 3	pro Tag	€ 124,53
- in Pflegegrad 4	pro Tag	€ 141,39
- in Pflegegrad 5	pro Tag	€ 148,95

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 2 beträgt das Gesamtentgelt zurzeit € 108,35 pro Tag.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto 1000185247 bei der Kreissparkasse Ostalb mit der IBAN: DE74614500501000185247 und der BIC: OASPDE6Axxx zu überweisen. Es ist jeweils am 1.Tag eines Monats fällig. Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Bewohners, erhält dieser mit der Rechnung eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens 5 Werktage vor dem Fälligkeitstermin.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 1 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.



§ 14 Leistungs- und Entgeltpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz der jeweils nächst höheren Pflegestufe/Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für die neue Pflegestufe/Pflegeklasse.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.



(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann das Heim die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Heims speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom Heim an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlage Nr. 4 dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist.

§ 17 Haftung

(1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heims sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.



VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch das Heim

(1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVBG (Anlage Nr. 3 dieses Vertrages) nicht anbietetund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das



Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 19 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen (siehe Anlage 13, Regelung für den Todesfall). Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

BITTE EINTRAGEN

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.



§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

- Auszug aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI, Anlage 1
- Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI, Anlage 1
- Heimordnung, Anlage 2
- Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WVBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen, Anlage 3
- Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht, Anlage 4
- Unordnungsabkommen, Anlage 5
- Zusatzleistungen, Anlage 6
- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift, Anlage 7
- Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (InfSG), Anlage 8
- Erklärung zur Aushändigung der vorvertraglichen Informationen sowie des Vertrages, Anlage 9
- Gesundheitliche und ärztliche Betreuung, Anlage 10
- Postempfangsberechtigung, Anlage 11
- Bargeldverwaltung, Anlage 12
- Besondere Regelung für den Todesfall, Anlage 13
- Auszug aus dem Heimgesetz, Anlage 14
- Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln, Anlage 15
- Nutzungsvertrag Telefonanschluss, Anlage 16
- Erklärung über die Versorgung mit Medikamenten, Anlage 17
- Beschwerderecht, Anlage 18
- Fürsprecher Gremium, Anlage 19
- Überprüfung von Elektrogeräten, Anlage 20

(3) Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

(Heim)



Anlage 1

Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI

§ 1

Inhalt der Pflegeleistungen

(1) 1. Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

2. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

3. Dabei ist der besondere Pflege- und Betreuungsbedarf Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems zu beachten.

(2) 1. Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.

2. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI **sowie der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 80 SGB XI zu erbringen.**

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden / Ausscheidungen.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;

dies beinhaltet gegebenenfalls auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschegelegenheit, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für Fußpflege und zum/zur Friseur/in,

- die Zahnpflege;

diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitis Prophylaxe,

- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur;



- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege;
 - Darm- oder Blasenentleerung;
- einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinal Versorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenz Training, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, gegebenenfalls Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck;
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/ Wechseln der Kleidung.

c) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;



dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;

dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches),

- das An- und Auskleiden;

dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und Selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und Gesetzlichen Betreuern, die Gemeinwesen orientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

aa) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel

- Injektionen



- Katheter Wechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- Dekubitus Behandlung
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülen pflege
- Verabreichung von Sonden Ernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

bb) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegebedürftigen vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

cc) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheims.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

(1) 1. Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind.

2. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

(2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;

hierzu zählt z. B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,

- Reinigung;

dies umfasst die Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung)

- Wartung und Unterhaltung;

dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,

- Wäscheversorgung;

die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung,



- Speise- und Getränkeversorgung;

dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken,

- Gemeinschaftsveranstaltungen;

dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens,

nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an

Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

§ 23 Vergütungsregelung bei Abwesenheit

(1) 1. Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Pflegebedürftigen, eines Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten.

2. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrags hin.

(2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.

(3) 1. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage andauert, ist der Pflegeeinrichtung vom ersten Tag ab, bei Urlaub für längstens 28 Tage je Jahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt, eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

2. Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

3. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt.

Protokollnotiz: Solange Pflegeheime nach Art. 49a §§ 2–4 Pflege-Versicherungsgesetz die Entgelte weiter berechnen, beträgt die Abwesenheitsvergütung 75 % des geltenden Pflegesatzes.

(4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

(5) Bei Verlegung des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung kann nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtentgelt für den Verlegungstag berechnen.

(6) Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim auszieht oder verstirbt.

§ 8 HeimG bleibt unberührt.



Anlage 2

Heimordnung der Villa Rosenstein

Die Einrichtung der Villa Rosenstein möchte Menschen die Geborgenheit bieten, die sie sich an ihrem Lebensabend wünschen. Heimbewohner und Mitarbeiter bilden eine Hausgemeinschaft, die auf dem Grund des Vertrauens, der Geduld und der Liebe wächst. In einer Einrichtung, in dem viele Menschen beieinander wohnen, sind Freundlichkeit, Miteinander, wechselseitige Rücksichtnahme und stetige, aufmerksame Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung des Hausfriedens.

Miteinander-Füreinander

Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Privilegien, weder aufgrund eines längeren Aufenthaltes im Heim noch aufgrund eines selbst gezahlten Beitrages.

Alle Hausgäste sollen sich höflich begegnen: Missverständnisse und Zwistigkeiten sollen vermieden werden. Jeder trage bitte dazu bei, dass es im Hause ruhig bleibt; zu vermeiden sind Türeenschlagen, lautes Sprechen auf den Gängen, lautes Radio und Fernsehen usw.

Ihr Zimmer

Halten Sie Ihr Zimmer nach Möglichkeit und Kräften selbst etwas in Ordnung und sauber. Die regelmäßige gründliche Reinigung erfolgt von Seiten der Mitarbeiter der Einrichtung. Die Heimleitung und deren Mitarbeiter dürfen Ihr Zimmer jederzeit betreten, um Notwendiges veranlassen zu können. Unsere Mitarbeiter dürfen Ihr Zimmer im Heim während Ihrer Abwesenheit nur aus dringenden Gründen, wegen Reinigung oder Reparaturen, betreten.

Die Mitarbeiter des Hauses

Geben Sie unseren Mitarbeitern bitte keine Trinkgelder und nehmen Sie die Mitarbeiter des Hauses auch nicht für private Dienstleistungen oder Besorgungen in Anspruch; ihre Arbeitszeit ist fest eingeteilt, und eine längere Inanspruchnahme wäre eine Rücksichtslosigkeit gegenüber den anderen Heimbewohnern. Gern nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie dies und das im Haus verbessert werden kann. Aus betrieblichen Gründen können jedoch nicht alle Wünsche erfüllt werden.

Religionsausübung

Jedem Heimbewohner steht das Recht auf freie Religionsausübung zu. Wenn Sie den Besuch eines Priesters oder Seelsorgers wünschen, melden Sie dies bitte einem Mitarbeiter unseres Hauses. Wir werden bemüht sein, einen Seelsorger Ihres Religionsbekenntnisses zu verständigen.

Unser Tagesablauf

Um unseren Mitarbeitern in der Küche und in der Pflege eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen für unsere Mahlzeiten feste Zeiten vorgesehen werden.



Villa Rosenstein Heubach

Diese sind:	Frühstück	zwischen 07.00 Uhr bis 8.30 Uhr
	Mittagessen	zwischen 11.45 Uhr bis 13.15 Uhr
	Nachmittagskaffee	zwischen 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	Abendessen	zwischen 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr
	Nachmahlzeit	zwischen 20.00.Uhr bis 21.30 Uhr

Die Heimbewohner essen grundsätzlich im Essbereich der Wohngruppe, in der sie wohnen. In Sonderfällen, z. B. bei Krankheiten können Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert werden. Möchten Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen, so informieren Sie die Heimleitung oder das Pflegepersonal vorher darüber.

Von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr herrscht im Hause Mittagsruhe, die wir im Interesse aller einzuhalten bitten. Nachtruhe herrscht im Hause ab 22.00 Uhr.

Außer Haus

Informieren Sie bitte beim Verlassen des Hauses das Personal über die ungefähre Zeit Ihrer Rückkehr. Nach Möglichkeit sollten Sie bis 20.00 Uhr wieder im Hause sein; andernfalls verabreden Sie bitte Ihre Rückkehr mit der Heimleitung, desgleichen, wenn Sie außerhalb übernachten wollen. Man macht sich sonst Sorgen um Sie.

Besuchszeiten

Während der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist ein Besuch im Heim ohne Einschränkungen möglich. Sie können selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten Besuche empfangen. Wir erwarten jedoch, dass Sie auf Ihre Mitbewohner und die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht nehmen und deshalb diese Besuche möglichst im Vorhinein mit der Heimleitung absprechen. Während der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind die Eingänge in das Heim versperrt.

Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Aus Rücksicht auf Ihre Mitbewohner werden Sie jedoch gebeten, jederzeit Ihre Radiogeräte, Fernsehgeräte und andere Geräusquellen auf Zimmerlautstärke einzustellen bzw. Kopfhörer zu verwenden.

Brandschutz

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Das Rauchen im Gebäude der Einrichtung, insbesondere auf den Zimmern, ist untersagt.

Hausverbot

Hausfremden Personen, die die Ruhe und Ordnung im Heim stören, kann von der Heimleitung das Betreten des Hauses verboten werden.



Anlage 3

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Bei einem veränderten Pflege- und/oder Betreuungsbedarf ist es der Einrichtung entsprechend ihrer Leistungskonzeption nicht in jedem Fall möglich, die notwendigen Leistungsanpassungen anzubieten. Die Einrichtung schließt daher mit dieser gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) bei Vertragsschluss in den nachfolgend genannten Fällen die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistungen an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf einer Bewohnerin/eines Bewohners aus. Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts an dem Anpassungsausschluss ein berechtigtes Interesse und begründet dies wie folgt:

Die Einrichtung ist nach ihrer Leistungskonzeption und nach der Bereitstellung vereinbarter Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI, insbesondere nicht zur Regelversorgung nachfolgender besonderer Personengruppen/Hilfebedarfsgruppen, vorgesehen:

- a.) Erkrankungen mit erheblichem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege und rehabilitativen Therapien (z. B. Wachkomaphase F)
Begründung:
 - mangels pflegerischem und therapeutischem Personal in Quantität und Qualifikation (Fachkraft mit der Fachweiterbildung FK Intensivpflege)
 - mangelnde technische Ausstattung
- b.) Beatmungspflichtige Erkrankungen
Begründung: - siehe a)
- c.) Bewohnerinnen und Bewohner mit Unterbringungsbeschluss
Begründung: - keine geschlossene Abteilung vorhanden
- d.) ansteckenden Krankheiten (insbesondere MRSA und Lungen-Tbc)
Begründung: - Mangels Ausstattung mit Einzelzimmern, Isolierung nicht gesichert

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

(Heim)



Anlage 4

Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Vorwort:

Zur Erfüllung des von dem Bewohner bzw. dessen Betreuer zu seinen Gunsten mit der **Villa Rosenstein GmbH & Co. KG** als Träger des „Fachzentrum für Menschen mit Demenz“ abgeschlossenen Vertrages, müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden. Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden, um eine Pflegedokumentation zu führen:

1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung

2. Ressourcen/ Problemerkfassung

- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen; Fotodokumentation geschädigter oder gefährdeter Hautbereiche sofern vorhanden

3. Festlegung der Pflegeziele

- Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- Leistungsnachweis der Pflege
- Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- Pflegebericht
- Bewegungsplanung bei Bedarf
- Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

6. Evaluation der Pflegeplanung



- A.) Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Kunde ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
- B.) Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern des Heims die für die Erbringung der heimvertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- C.) Der Bewohner willigt darin ein, dass das Heim für den Fall
- der ärztlichen Behandlung,
 - einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
 - der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
 - der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

(Heim)



Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

(1) Ich bin einverstanden, dass notwendige Daten aus meiner Pflegedokumentation nur zum Zwecke der Behandlung an den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden:

X Ja Nein

(2) Ich bin einverstanden, dass notwendige Daten aus meiner Pflegedokumentation nur zum Zweck einer Einrichtungsüberprüfung und der Pflegestufenbegutachtung an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung widerruflich weitergegeben werden:

X Ja Nein

(3) Ich bin einverstanden, dass notwendige Daten aus meiner Pflegedokumentation nur zum Zwecke der Therapie des Bewohners an den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:

X Ja Nein

(4) Ich bin einverstanden, dass notwendige Daten aus meiner Pflegedokumentation nur zum Zwecke der Klärung von etwaigen Ansprüchen meiner Krankenversicherung an die Haftpflichtversicherung der Villa Rosenstein GmbH & Co. KG weitergegeben werden:

X Ja Nein

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Vertrages entstehen können.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- zuständige Pflege- und Krankenkasse
- Träger der Sozialhilfe

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 5

Unordnungsabkommen

1. Philosophie: ganzheitlich annehmen unserer Bewohner mit allen Facetten & Bedürfnissen.
2. Das heißt: Wir akzeptieren die eigene Ordnung (Unordnung) der Bewohner, das heißt dass die Kleidung, Schuhe, etc., verlegt wird und verlegt werden darf.
Die Bewohner dürfen an andere Bewohnerschränke gehen.
Die Bewohner dürfen die Zimmer selbständig umräumen
Gegenstände können „fehlplaziert“ sein (z. B. Küchenutensilien im Bewohnerzimmer)
Unreine Kleidung wird in den Kleiderschrank eingeräumt und vielleicht selbständig gewaschen.
3. Wir wissen dass es schwer ist in die Welt der Bewohner einzutauchen, d. h. sie in ihrer Welt & Ordnungsliebe zu verstehen
4. Wir versuchen auf Ordnung zu achten, soweit es uns unter Berücksichtigung der Würde unserer BW möglich ist.
Wir wissen die hygienische Richt- & Leitlinien

Hiermit bestätige ich, dass ich die Ordnung der Bewohner akzeptiere und ihre eigene Individualität nicht einschränken!

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

**Anlage 6****Zusatzleistungen**

Für: _____

Folgende Zusatzleistungen werden vereinbart (bitte ankreuzen):

- | | | | |
|---|---|------------|---------|
| X | Wäschekennzeichnung einmalig pauschal | € | 70,00 |
| O | Investitionskosten für Einzelzimmer (täglich) | € | 32,70 |
| X | Evtl. Begleitung außerhalb der Regelleistung | pro Stunde | € 35,00 |
| | bei Nutzung des Firmenfahrzeugs (ohne Fahrer) | pro km | € 0,43 |
| | (diese Leistung wird IMMER vorher besprochen und erst nach Genehmigung des Bevollmächtigten ausgeführt) | | |

Über die oben vereinbarten Zusatzleistungen erfolgt Rechnungsstellung.
Der Rechnungsbetrag ist mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig.

Folgende Zusatzleistungen werden vereinbart (ggf streichen):

- | | | | |
|---|--|-----------------|---------|
| X | # Bier alkoholfrei 0,5L – nach Verbrauch abzurechnen pro Flasche/o.Pfand | € | 1,00 |
| X | # Cola/Fanta/Bio-Limonade je 0,5L – nach Verbrauch abzurechnen pro Flasche/o.Pfand | € | 1,00 |
| X | * Frisör , der/die ins Haus kommt (nach Bedarf) | Männer Standard | € 12,00 |
| | | Frauen Standard | € 18,00 |
| X | * Fußpflege , der/die regelmässig ins Haus kommt (ca. alle 6 Wochen)
(med.Fußpflege -Rezeptierung durch den Hausarzt) | € | 25,00 |
| X | * Andickpulver bei Notwendigkeit (Schluckbeschwerden) | € | 13,50 |

*Über die oben vereinbarten Zusatzleistungen erfolgt die Bezahlung durch das Verwahrgeld
(bitte genügend hinterlegen bei Bedarf der Zusatzleistungen)

#Über die oben vereinbarten Zusatzleistungen erfolgt die Bezahlung durch Rechnungstellung /
auf Wunsch auch vom Verwahrgeld. .

Die Kosten können jeweils nach dem Lieferanten bzw. Ausführenden sich ändern.

Die Preisgestaltung ist die Grundlage vom 25.03.2019

Bei Ablehnung der Fußpflege übernimmt der Bevollmächtigte die Gewähr, dass die Pflege der Fußnägel durch externe Fußpflege getätigt werden.

Bei Ablehnung des Frisör`s übernimmt der Bevollmächtigte die Tätigkeit des Haare schneiden selbst.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

(Heim)



Anlage 8

Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (InfSG)

Im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung

Villa Rosenstein GmbH & Co. KG

Alte Steige 26

73540 Heubach

bin ich darüber aufgeklärt worden, dass auf der Grundlage des InfSG vom 20. Juli 2000 vor oder unmittelbar nach der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen ist, dass bei

keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose, Hepatitis B und/oder C, HIV oder einer sonstigen meldepflichtigen Krankheit vorhanden sind. Die notwendige Untersuchung wird über die Hausärztin / den Hausarzt bzw. die/den behandelnden Ärztin/Arzt veranlasst und stellt eine Bedingung für die Aufnahme dar.

Diese Erklärung ist nach § 13 Abs. 2 Heimgesetz von der Verwaltung der Einrichtung fünf Jahre lang aufzubewahren.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 9

Erklärung zur Aushändigung der vorvertraglichen Information sowie des Vertrages

Name des Bewohners: _____

bzw. des gesetzl. Vertreters: _____

1. Der Bewohner und/oder der gesetzliche Vertreter wurde gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich und in leicht verständlicher Sprache über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für den Bewohner in Betracht kommenden Leistungen informiert; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Pflege- und/oder Betreuungsleistungen, das Leistungskonzept, Entgelte bzw. mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen sowie der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen (sofern vorhanden)

Insbesondere wurde der Bewohner bzw. der gesetzliche Vertreter rechtzeitig vor Vertragsabschluss schriftlich in hervorgehobener Form über die Fälle informiert, in denen die Einrichtung die Anpassung der Leistungen an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs eines Bewohners nach § 8 Abs. 4 WBG ausgeschlossen hat und in denen daher eine Kündigung durch die Einrichtung erfolgen kann.

2. Der Bewohner hat eine Informationsbroschüre (vorvertragliche Information gemäß § 3 WBG) sowie eine Ausfertigung des Heimvertrages und der Anlagen dazu erhalten.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 10

Gesundheitliche und ärztliche Betreuung

1. Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Die gesundheitliche und ärztliche Betreuung erfolgt auf ärztliche Verordnung. Voraussetzung ist jedoch, dass die behandelnden Ärzte die Verordnungen schriftlich dokumentieren.

2. Die Einrichtung kann bei der Vermittlung der ärztlichen Betreuung und Versorgung durch die Apotheke unter Beachtung der freien Wahl mitwirken. Die Leistungen des Arztes/der Apotheke sind jedoch nicht Gegenstand des Vertrages. Der Arzt sollte bereit dazu sein, den Bewohner im Fachzentrum für Menschen mit Demenz aufzusuchen. Die Verwaltung, Verwahrung und die Verabreichung der verordneten Medikamente erfolgt, soweit notwendig und erforderlich, entsprechend den Anordnungen des Arztes durch das Pflegepersonal.

3. Bei behandlungspflegerischen Leistungen handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweilige behandelnde Arzt die Verantwortung trägt.

4. Die Einrichtung führt eine Pflegedokumentation, in der ärztliche Verrichtungen und die vom Arzt an das Pflegepersonal delegierten Aufgaben dokumentiert werden.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 11

Postempfangsberechtigung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiter/-innen der Verwaltung der Einrichtung

Villa Rosenstein GmbH & Co. KG
Alte Steige 26
73540 Heubach

in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die der Empfängerin / dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind. Sie bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder, nachzuweisender Sendungen.

Lt. Post-Verteilungs-Vereinbarung

Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind verpflichtet, die in meinem Namen entgegen genommenen Sendungen am gleichen Tag, bei vorübergehender Abwesenheit am Tag meiner Rückkehr an mich auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass eine Haftung für rechtzeitige Zuleitung fristgebundener Sendungen nur im Rahmen des § 10 des Vertrages übernommen werden kann.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

(Heim)



Anlage 12

Bargeldverwaltung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, meinen Bestand an Bargeld, von der Leitung der

Villa Rosenstein GmbH & Co. KG

Alte Steige 26

73540 Heubach

verwalten zu lassen.

Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einer/einem mit der Vermögensverwaltung betrauten gesetzlichen Betreuerin/Betreuer entgegengenommen und ausgeführt werden.

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt die Einrichtung in monatlichen Abständen einen schriftlichen Kontoauszug. Wird diesem innerhalb von vier Wochen ab Zugang von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht widersprochen, so gilt der jeweilige Kontostand als angenommen. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzubringen.

Die Bargeldverwaltung erfolgt kostenlos.

Verwahrgeldkonto – Daten:

IBAN: DE96 6145 0050 1000 9241 85

BIC: OASPDE6AXXX

Bitte immer Namen/Vornamen von Bewohner mit angeben

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 13

Besondere Regelung für den Todesfall

Der Bewohner bevollmächtigt hiermit das Heim, im Falle seines Todes

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

auszuhändigen. Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

Hiermit bestätige ich, dass ich Kenntnis davon habe, dass ich im Falle des Todes des Bewohners

informiert werde und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an mich ausgehändigt und von mir abgeholt werden, bzw. bei Nichtabholung innerhalb zwei Wochen nach dem Todestag kostenpflichtig anderweitig untergebracht bzw. nach acht Wochen nach Vertragsende durch die Einrichtung kostenpflichtig entfernt werden.

Heubach, den 04.11.2019

Kenntnisnehmende Person



Anlage 14

Auszug aus dem Heimgesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder volljährige pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

§ 5 Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach §§ 42 bis 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den auf Grund des Siebten und Achten Kapitels getroffenen Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrags.



§ 10 Mitwirkung der Heimbewohner

(1) Die Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Zusätzlich soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Ersatzgremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Ersatzgremium nicht gebildet werden, so werden Heimfürsprecher im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Ersatzgremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestellung der Heimfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung zu erlassen. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.



Anlage 15

Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln

An _____

wurden heute folgende Schlüssel übergeben:

1. _____

2. _____

Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.

Heubach, den _____

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 16

Nutzungsvertrag über einen Telefonanschluss

Zwischen der Einrichtung und

(Bewohner)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner gegen ein monatliches Entgelt von derzeit 10,-- € einen hauseigenen Telefonanschluss zur privaten Nutzung.

Der Bewohner erhält für seinen Telefonanschluss eine Durchwahlnummer, mit der er jederzeit direkt erreichbar ist und von der er jederzeit telefonieren kann.

Die Telefonnummer mit der persönlichen Durchwahl lautet:

----- / -----

Dem Bewohner wird über die gesamte Laufzeit ein Telefonapparat zur Verfügung gestellt.

es besteht auch die Möglichkeit, ein eigenes handelsübliches, zugelassenes Telefon zu installieren (ggf. ankreuzen). Alle hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bewohners.

Die Abrechnung erfolgt monatlich über einen hauseigenen Gebührenzähler, zu den derzeit geltenden Tarifen der Deutschen Telekom. Für Telefonate innerhalb des Hauses werden keine Gebühren berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich rückwirkend.

Der Bewohner verpflichtet sich, die anfallenden Gesprächsgebühren und die monatlichen Entgelte für den Telefonanschluss nach erfolgter Rechnungslegung unverzüglich zu bezahlen.

Der Telefonanschluss und ggf. der zur Verfügung gestellte Telefonapparat bleiben Eigentum der Einrichtung. Die Einrichtung ist für den Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich und beseitigt Störungen schnellstmöglich.

Heubach, den _____

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

(Heim)



Anlage 17

Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten

Hiermit beauftrage ich, _____ die Schwaben-Apotheke in 73540 Heubach, mir meine Medikamente (gemäß Verordnung bzw. frei- und apothekenpflichtige Medikamente) zu liefern. Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Heim bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen. Mir ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner versorgenden Apotheke habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Datenschutz:

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Daten werden nur im Rahmen Ihrer Pharmazeutischen Betreuung und nur für Ihre Gesundheitsprobleme verwendet. Es findet kein Datenaustausch und anderweitige Verwendung statt.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)

Anschrift:

**Schwaben Apotheke
Inh. Herbert Aich
Hauptstr. 12
73540 Heubach
Tel. 07173-929150
Fax 07173-929152**



Anlage 18

Beschwerderecht

- a) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung der Einrichtung bei der Einrichtungsleitung zu beschweren. In der Regel ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

Ansprechpartner: Marisol Pohl-Catalan
Alte Steige 26
73540 Heubach
Tel. 07173-71441-22
Fax 07173-71441-10

Bernd Winkler
Alte Steige 26
73540 Heubach
Tel. 07173-71441-24
Fax 07173-71441-10

- b) Darüber hinaus hat der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen beraten zu lassen.

Die für die Einrichtung zuständige Stelle ist

- Heimaufsicht: Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel. 07361 – 503 513

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 19

Fürsprecher Gremium der Villa Rosenstein:

Frau Vera Kohlmeyer-Kaiser

Bahnhofstr. 24-28

73430 Aalen

Tel. 07361-95770 (Geschäft) oder

07365-361 (privat) oder

0170-4046762 (mobil)

Das Fürsprecher Gremium versteht sich als Bindeglied zwischen Heimleitung, Angehörigen und Heimaufsicht. Wenn Sie Kontakt zu uns aufnehmen wollen, können Sie uns gerne persönlich ansprechen. Dies kann telefonisch unter den o.g. Rufnummern oder bei Anwesenheit im Fachzentrum erfolgen.

Wir sind dankbar für alle Hinweise, Anregungen, Kritiken oder Ideen, deren Aufarbeitung den Bewohnern und deren Betreuung zugutekommt. Dies soll dazu beitragen, Missstände bei der Pflege oder beim Umgang mit Bewohnern zu vermeiden und die Qualität des Fachzentrums auf einem hohen Niveau zu halten. Sie helfen damit den Bewohnern, den Angehörigen, sowie dem Personal des Fachzentrums bei ihrer täglichen Arbeit.

Wir werden selbstverständlich die Vertraulichkeit wahren, soweit dies möglich ist. Sie können auch über den **Kummerkasten für das Fürsprecher Gremium** im Foyer des Fachzentrums (rechts neben der Eingangstür) Post an uns weiterleiten.

Bitte suchen Sie den Kontakt zu uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.



Anlage 20

Prüfpflicht von Elektrogeräten Bewohner:

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist dafür verantwortlich, dass die von ihr / ihm eingebrachten Elektrogeräte (netzbetriebene elektrische Geräte / Netzgeräte) während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Bewohnerin / der Bewohner darf daher Netzgeräte nur dann mitbringen und betreiben, wenn diese durch eine Elektrofachkraft geprüft wurde.

Auch Neuanschaffungen sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen, es sei denn, der Hersteller weist eine Inbetriebnahme Prüfung in seinen Unterlagen nach. Die Netzgeräte sind auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, zu überprüfen.

(2) Die Kosten für die Überprüfung trägt die Bewohnerin / der Bewohner

(3) Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen Elektrischen Geräten untersagen:

1. wenn die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
2. wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

Zustimmung

Ich stimme zu, dass mir die Kosten für die Überprüfung von Elektrogeräten in Rechnung gestellt werden. Auf Nachfrage weist mir das Heim die entstandenen Kosten nach.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)



Anlage 21

**Transparenzgebot nach Gesetzbeschluss
Abschnitt 2, §8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass lt. dem Gesetz des Landtages Sie das Recht haben, in den Prüfbericht der Hausbegehung der Heimaufsicht nach § 8 im Abschnitt 2 sich zu informieren und den Prüfbericht einzusehen.

Gerne können Sie diese während den Bürozeiten am Empfang oder im Büro der Verwaltung einsehen.

Heubach, den 04.11.2019

(Bewohner bzw. Bevollmächtigte Person)